

Beschluss Freiheit sichern, Grundrechte verteidigen - Für ein rechtsstaatliches Polizeigesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Gremium: LDK
Beschlussdatum: 26.10.2019
Tagesordnungspunkt: 4. Freiheit! Aber sicher.

Antragstext

1 Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern plant mit dem Sicherheits- und
2 Ordnungsgesetz (SOG) ein neues Polizeigesetz. Mit mehr Überwachung erwecken CDU
3 und SPD den Eindruck von mehr Sicherheit. Einmal mehr schränkt die große
4 Koalition die Bürgerrechte ein, während sie die Befugnisse der
5 Sicherheitsbehörden ausweitet. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen dafür einen
6 hohen Preis: Das neue Polizeigesetz vergrößert die Wahrscheinlichkeit, dass auch
7 Unbeteiligte in den Fokus polizeilicher Maßnahmen geraten. Dabei ist noch nicht
8 einmal erwiesen, dass die geplanten Regelungen unser Bundesland auch tatsächlich
9 sicherer machen werden. Im Gegenteil wird für viele Befugnisse kein konkreter
10 Bedarf dargelegt; oft werden keine Beispiele für mögliche Einsatzfelder genannt
11 und sind auch nicht ersichtlich. Statt die Wirksamkeit der bestehenden und
12 geplanten Instrumente zu analysieren, wird der falsche Eindruck erweckt, dass
13 die pauschale Erweiterung der Befugnisse Straftaten verhindern könnte. Die
14 Innenpolitik der Landesregierung scheint lediglich auf eine gefühlte Sicherheit
15 abzielen, statt sich um effektive und langfristige Lösungen zu bemühen. Einen
16 Abbau von Bürgerrechten ohne Sinn und Verstand wird es mit uns BÜNDNISGRÜNEN
17 aber nicht geben. Wir fordern eine sachliche und ehrliche Analyse der
18 Sicherheitslage statt eine immer weitergehende, blinde Aufrüstung oder billige
19 Placebos.

20 I. Nein zum neuen Polizeigesetz

21 Nach dem Entwurf für ein neues Gesetz über die öffentliche Sicherheit und
22 Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG-E) soll die Landespolizei eine Reihe
23 neuer Befugnisse erhalten. Dabei geht es unter anderem um die Befugnis,
24 Videoaufnahmen von öffentlichen Veranstaltungen anzufertigen, Computer online zu
25 durchsuchen, über eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung Chats und E-Mails
26 mitzulesen, im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft Passwörter abzufragen und in
27 einer Cloud gespeicherte Daten sicherzustellen. Viele dieser Befugnisse soll die
28 Polizei bereits weit im Vorfeld einer Gefahr wahrnehmen können. Wir BÜNDNISGRÜNE
29 lehnen das Konzept der "drohenden Gefahr" ab. Als "Gefahr einer Gefahr" stellt
30 diese keine hinreichend klare Voraussetzung für polizeiliches Handeln dar.

31 1. Lückenhafter Kernbereichsschutz

32 Die neuen Befugnisse, die die Landespolizei erhalten soll, sind so weitreichend,
33 dass selbst Eingriffe in die Intimsphäre nicht ausgeschlossen sind. Daher
34 enthält § 26a SOG-E Maßnahmen zum Schutz des so genannten "Kernbereichs privater
35 Lebensgestaltung". So sind Datenerhebungen grundsätzlich abubrechen, wenn
36 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich
37 privater Lebensgestaltung erfasst werden. Der Schutz, den § 26a SOG-E
38 gewährleisten soll, weist jedoch Lücken auf. So ist nach § 26a Abs. 3 S. 1 2.
39 Hs. SOG-E eine Datenerhebung ausnahmsweise dann nicht abubrechen, wenn
40 polizeiliche Ermittlungen nicht durch eine Enttarnung von eingesetzten Personen

41 (Verdeckte Ermittler*innen und V-Leute) und damit deren weitere Verwendung zu
42 Ermittlungszwecken gefährdet werden dürfen.

43 Die geplante Regelung gestattet explizit das bewusste Eindringen in die
44 höchstpersönliche Intimsphäre. Nach der Rechtsprechung des
45 Bundesverfassungsgerichts gehört der Kernbereich privater Lebensgestaltung
46 direkt zur Menschenwürde - und muss damit unantastbar bleiben. Das gilt
47 mutmaßliche Kriminelle genauso wie für alle anderen Menschen. Das bedeutet, dass
48 ein Abbruch von Überwachungsmaßnahme für jeden Fall vorzusehen ist, in dem der
49 Kernbereich privater Lebensgestaltung tangiert wird. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern
50 einen lückenlosen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

51 2. Unzureichender Schutz von Pressevertreter*innen

52 Wenn die Polizei die Telekommunikation von Pressevertreter*innen überwachen oder
53 technische Mittel zur Datenerhebung in Redaktionsräumen oder Wohnungen einsetzen
54 darf, beeinträchtigt dies die Pressefreiheit. Pressevertreter*innen sind
55 Berufsgeheimnisträger*innen und dürfen daher gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO
56 gegenüber der Polizei die Aussage verweigern. Nach § 26b Abs. 1 SOG-E soll die
57 Polizei aber Maßnahmen zu Datenerhebung gegen Presservertreter*innen, Ärzt*innen
58 richten dürfen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben
59 oder Freiheit erforderlich ist. Warum die Norm zwischen verschiedenen
60 Berufsgeheimnisträger*innen unterscheidet und nur Geistlichen, Abgeordneten und
61 Anwält*innen einen umfassenden Berufsgeheimnisschutz gewährt, bleibt unklar. Vor
62 allem aber wird der Auftrag der Presse, Missstände an die Öffentlichkeit zu
63 bringen, erheblich gefährdet, wenn Informanten befürchten müssen, dass ihre
64 Informationen nicht anonym bleiben. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern einen lückenlosen
65 Schutz von Pressevertreter*innen als Berufsgeheimnisträger*innen.

66 3. Ausufernde Überwachung von Unbeteiligten

67 Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr dürfen sich grundsätzlich nur gegen
68 solche Personen richten, die für eine Gefahr verantwortlich sind. Gegen
69 unbeteiligte Dritte dürfen sich diese Maßnahmen nur unter den strengen
70 Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes nach §§ 68 ff. SOG-E richten.
71 Dieser Grundsatz wird durch viele der neuen Vorschriften ausgehöhlt, unter
72 anderem durch die Befugnis zur Überwachung von Kontakt- und Begleitpersonen nach
73 § 27 Abs. 3 Nr. 2 SOG-E. Auch werden Online-Durchsuchung und Quellen-
74 Telekommunikationsüberwachung ausdrücklich auch dann für zulässig erklärt, wenn
75 Dritte unvermeidbar betroffen sind (§§ 33c Abs. 2 S. 2, 33d Abs. 1 S. 3 SOG-E).

76 Bei diesen Überwachungsmaßnahmen ist die Streubreite nachweislich sehr groß. Sie
77 treffen zahlreiche Personen, die durch ihr Verhalten keinerlei Anlass für eine
78 Überwachung geboten haben. Solche Maßnahmen sind daher besonders
79 eingriffsintensiv und können leicht dazu benutzt werden, um ganze Milieus
80 auszuforschen, die suspekt erscheinen. Um bei der Überwachung von Unbeteiligten
81 die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind polizeiliche Datenerhebungen nach
82 Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN auf solche Kommunikationsvorgänge zu
83 beschränken, die sich auf den Anlass für die Überwachung beziehen und die einen
84 Bezug zur Zielperson haben. Daten, die keinen Bezug zum Anlass der Maßnahme
85 haben, sind unverzüglich zu löschen.

86 4. Anlasslose Videoüberwachung öffentlicher Veranstaltungen

87 § 32 Abs. 1-3 SOG-E regelt die Videoüberwachung von öffentlichen Veranstaltungen
88 oder Ansammlungen sowie im übrigen öffentlichen Raum. Problematisch sind hier
89 insbesondere die niedrigen Eingriffsschwellen. So sollen Übersichtsaufnahmen
90 schon dann zulässig sein, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Einsatzes
91 erforderlich ist. Dieses weiche Kriterium ist gerichtlich kaum überprüfbar und
92 hat zu Folge, dass die Polizei jede nicht ganz kleine Veranstaltung filmen darf,
93 ohne dass irgendeine gefährliche Situation bestehen muss. Wir BÜNDNISGRÜNE
94 wollen überhaupt keine anlasslose Videoüberwachung. In jedem Fall sollte aber
95 eine Regelung, die eine anlasslose Videoüberwachung zulässt, verfassungsgemäß
96 sein. Für Informationserhebungen bei einer Vielzahl von Personen, die hierfür
97 keinerlei Anlass gegeben haben, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass
98 diese dem Schutz eines Rechtsguts von erheblichem Gewicht dienen muss. Hier muss
99 der SOG-E unbedingt nachgebessert werden.

100 5. Kein Einsatz von Bodycams in Wohnungen ohne richterliche Anordnung

101 Ein typisches Beispiel für irrationale Sicherheitspolitik ist die Verwendung von
102 körpernah getragener Aufnahmegерäte, kurz Bodycams, die 2018 testweise ins SOG
103 eingeführt wurde. Noch bevor die Ergebnisse des Modellversuchs vorlagen, wurde
104 im SOG-Entwurf eine Verstetigung des Einsatzes dieser Geräte vorgesehen. Dabei
105 ist schon die Eignung des Einsatzes polizeilicher Bodycams für den Schutz von
106 Polizeibeamten oder Dritten umstritten. Vor allem aber stellt der Einsatz von
107 Bodycams im öffentlichen Raum und im privaten Bereich einen erheblichen Eingriff
108 in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Unverletzlichkeit
109 der Wohnung dar. Technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen dürfen nach
110 Artikel 13 Absatz 4 Grundgesetz nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt
111 werden. Einen solchen Richtervorbehalt sucht man in § 33 Abs. 7 SOG-E jedoch
112 vergeblich. Die Norm wird von uns BÜNDNISGRÜNEN daher als verfassungswidrig
113 abgelehnt.

114 6. Online-Durchsuchungen streichen

115 § 33c SOG-E erlaubt den Einsatz technischer Mittel für den Eingriff in vom
116 Betroffenen genutzte IT-Systeme. Die so genannte Online-Durchsuchung ist eine
117 Überwachungsmaßnahme von bisher nicht gekannter Intensität. Anders als bei der
118 Wohnungsdurchsuchung, bei der die Polizei eine Wohnung betritt und mit der
119 Kenntnis der Betroffenen sowie in Gegenwart von Zeug*innen durchsucht, werden
120 mit der Online-Durchsuchung verdeckt über einen längeren Zeitraum Daten der
121 Betroffenen gesammelt. Die Maßnahme darf ausdrücklich auch dann durchgeführt
122 werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Zur Durchführung von Online-
123 Durchsuchungen soll auch das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung der
124 betroffenen Personen zulässig sein.

125 Soweit die Online-Durchsuchung für eine effektive Gefahrenabwehr insbesondere im
126 Bereich des Terrorismus für erforderlich erklärt wird, ist demgegenüber
127 einzuwenden, dass das Bundeskriminalamt für die Abwehr terroristischer Gefahren
128 zuständig ist. Eine Regelung der Online-Durchsuchung im SOG ist daher nicht
129 erforderlich. Und schließlich werden dabei sog. Trojaner eingesetzt, die
130 Schwachstellen in IT-Systemen fördern. Dadurch fördern die Sicherheitsbehörden
131 Risiken für Privatpersonen oder gar kritische Infrastrukturen. Wir BÜNDNISGRÜNE
132 fordern die Streichung der Befugnis zur Durchführung von Online-Durchsuchungen
133 aus dem SOG-E.

134 7. Quellen-Telekommunikationsüberwachung streichen

135 § 33d Abs. 3 S. 1 SOG-E schafft eine Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung
136 der Telekommunikation der Gestalt, dass verdeckt mit technischen Mitteln in von
137 der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen
138 wird. Nach § 33d Abs. 3 S. 2 SOG-E dürfen auch auf dem informationstechnischen
139 System der betroffenen Person gespeicherte Inhalte und Umstände der
140 Kommunikationen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn diese auch während des
141 laufenden Übertragungsvorgangs hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

142 Wenn auf ruhende Kommunikationsdaten zugegriffen werden darf, findet aber gerade
143 keine Beschränkung der Datenerhebungen auf laufende Telekommunikationen statt,
144 sondern eine Durchsuchung des informationstechnischen Systems nach einer
145 bestimmten Kategorie von Daten. Deshalb wird in diesem Zusammenhang verbreitet
146 von einer "kleinen Online-Durchsuchung" gesprochen. Gegen die "kleine" Online
147 Durchsuchung bestehen dieselben Bedenken wie gegen die "große" Online-
148 Durchsuchung. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern die Streichung der Befugnis zur
149 Durchführung von Quellen-Telekommunikationsüberwachungen aus dem SOG-E.

150 8. Anfrage von Passwörtern nur unter Richtervorbehalt

151 Neben Telekommunikationsbestandsdaten sollen nach § 33h SOG-E zukünftig auch
152 Telemedienbestandsdaten erhoben werden. Schon gegen die bisherige Regelung haben
153 wir BÜNDNISGRÜNE vor dem Landesverfassungsgericht geklagt. Mittlerweile hat der
154 Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg entschieden, dass die
155 Abfrage von Passwörtern wie auch die Abfrage dynamischer IP-Adressen unter
156 Richtervorbehalt gestellt werden muss. Dem muss der Landesgesetzgeber nach
157 Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN Rechnung tragen.

158 9. Keine automatisierte Kennzeichenerfassung ohne Grenzbezug

159 In den letzten Jahrzehnten wurden bereits verschiedener Instrumente zur
160 ausufernden Überwachung eingeführt: Per automatisierter Kennzeichenerfassung
161 werden massenhaft Personen erfasst, ohne dass diese einen Anlass dazu gegeben
162 haben oder davon auch nur erfahren. Mit der Schleierfahndung werden
163 gefahrenunabhängige Kontrollen ermöglicht, die als Ersatz für Grenzkontrollen im
164 Schengen-Raum dienen sollen. Beide Instrumente sind an sich schon problematisch.
165 Besonders exzessive Datenerhebungen werden in Mecklenburg-Vorpommern aber durch
166 eine Kombination aus ihnen möglich.

167 Nach § 43a Abs. 1 Nr. 6 SOG-E kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum
168 technische Mittel zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen unter anderem in
169 dem Gebiet von der Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20
170 einsetzen. Als Mittel der Schleierfahndung zur Bekämpfung der
171 grenzüberschreitenden Kriminalität muss die Kennzeichenerfassung nach der
172 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen klaren örtlichen und
173 sachlichen Grenzbezug haben. Nach Nr. 6 sollen die Kontrollen aber von der
174 Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20 möglich sein. Das ist
175 schon deshalb völlig unverhältnismäßig, weil damit fünf der sieben größten
176 Städte des Landes betroffen sein können. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die
177 Streichung der Befugnis zur automatisierten Kennzeichenerfassung nach § 43a Abs.
178 1 Nr. 6 SOG-E.

179 10. Rasterfahndungen nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter

180 § 44 SOG-E erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Rasterfahndungen zur
181 Gefahrenabwehr. Allerdings ist eine präventive polizeiliche Rasterfahndung nach

182 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundrecht auf
183 informationelle Selbstbestimmung nur dann vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr
184 für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder
185 eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im
186 Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine Gefahrenabwehr aus. Darum ist § 44 Abs.
187 1 Nr. 1 SOG-E eindeutig verfassungswidrig. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die
188 Streichung des 44 Abs. 1 Nr. 1 SOG-E.

189 11. Durchsuchung von Cloud-Daten nur unter Richtervorbehalt

190 § 57 Abs. 2 SOG-E erlaubt die Durchsuchung von elektronischen Speichermedien und
191 vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedien, soweit von diesen
192 auf sie zugegriffen werden kann. Damit gelten für sie die gleichen
193 Voraussetzungen wie für die Durchsuchung eines Rucksacks, obwohl sich auf
194 Speichermedien regelmäßig viel mehr und viel sensiblere Daten befinden. Zum
195 Schutz der Grundrechte der Betroffenen sind solche Durchsuchungen nur unter
196 strengen Voraussetzungen, insbesondere nur zur „Abwehr einer Gefahr für ein
197 bedeutendes Rechtsgut“ zuzulassen. Zudem darf auf vom Durchsuchungsobjekt
198 räumlich getrennte Speichermedien nur zugegriffen werden, wenn andernfalls der
199 Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Denn nur wenn ein Daten- und
200 Beweismittelverlust zu befürchten ist, also das externe Speichermedium (z.B.
201 Daten in der Cloud) nicht rechtzeitig gesichert werden kann, ist ein derart
202 weitgehender Eingriff vertretbar.

203 Darüber hinaus ist die Befugnis zur Durchsuchung elektronischer Speichermedien
204 und Clouds nach Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN unter einen Richtervorbehalt zu
205 stellen. Zwar handelt es sich bei der Durchsuchung um eine offene Maßnahme.
206 Insbesondere die systematische Durchsuchung und Auswertung von Festplatten und
207 Clouds mit Analysetools stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der
208 einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und
209 Integrität informationstechnischer Systeme nahekommt. Über die Anordnung einer
210 solchen Maßnahme hat daher grundsätzlich ein Richter zu entscheiden.

211 12. Meldeauflagen nur zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

212 Nach § 52b Abs. 1 S. 1 SOG-E kann eine Meldeauflage auferlegt werden, um "eine
213 Straftat zu verhüten". Eine nähere Bestimmung dieser Straftat erfolgt nicht, so
214 dass diese Straftat auch bagatellhafter Natur sein kann. Folge ist, dass die
215 Betroffenen zu bestimmten Terminen festgelegte Polizeidienststellen aufsuchen
216 müssen. Eine Meldeauflage kann dadurch die persönliche Lebensgestaltung
217 erheblich beeinträchtigen, und das mitunter weit im Vorfeld einer konkreten
218 Gefahr. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, muss der Landtag
219 nach Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN zumindest abstrakt eine Beschränkung auf
220 Straftaten von erheblicher Bedeutung vornehmen und die Maßnahme von Anfang an
221 unter Richtervorbehalt stellen.

222 13. Kein Schusswaffeneinsatz gegen Personen allein zur Durchsetzung des 223 Strafanspruchs

224 Der Gesetzgeber darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine
225 Eingriffe vorsehen, die den Maßnahmezwecken eindeutig zuwider laufen. Gegen
226 einen toten Beschuldigten kann der Staat seinen Strafanspruch nicht mehr
227 durchsetzen. In einem solchen Eingriff fallen die mögliche Zweckförderung und
228 die keineswegs hinreichend verlässlich auszuschließende Zweckförderung zusammen.

229 Aus Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN ist der zu rein strafverfolgenden Zwecken
230 abgegebene Schusswaffeneinsatz ungeeignet und daher verfassungswidrig. § 109 Abs.
231 2 Nr. 3a und 4a SOG-E sind daher zu streichen.

232 II. Wirksame Kontrolle für die Polizei

233 Die Landespolizei war in den vergangenen Monaten mehrfach in den Schlagzeilen.
234 Zwei Polizeibeamte haben ihre Dienststellung ausgenutzt, um sich die
235 Kontaktdaten minderjähriger Mädchen zu verschaffen. Zwei ehemalige Mitglieder
236 und ein aktives Mitglied des Sondereinsatzkommandos stehen im Verdacht, mehr als
237 10.000 Schuss Munition für die rechtsextremistische "Prepper"-Szene beiseite
238 geschafft zu haben. Eine Polizist nutzte mutmaßlich seinen dienstlichen Zugang
239 zu Datenbanken, um von vermeintlichen politischen Gegner*innen private Daten bis
240 hin zu Wohnungsgrundrissen zu erlangen. Drei leitende Polizist*innen sollen
241 zudem daran beteiligt gewesen sein, die Ermittlungen gegen einen Kollegen in
242 einem Fall häuslicher Gewalt zu vereiteln. Nach Ansicht der Landesregierung
243 handelt es sich dabei um Einzelfälle. Doch ist es genau diesen Herunterspielen
244 von Missständen, die eine Aufklärung behindern und eine Kultur des Wegsehens
245 begünstigen. Stattdessen braucht die Polizei eine offene und ehrliche
246 Fehlerkultur. Das ist Ausdruck einer bürgernahen Polizei, die sich nicht gegen
247 Einflüsse von außen abschottet. Dies zeigt sich einerseits durch allgemeine
248 Offenheit und Transparenz, die auf eine Rhetorik der Ausreden verzichtet. Aus
249 Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN braucht die Polizei andererseits ganz konkret mehr
250 Kontrolle von außen, zum einen durch eine Erweiterung der Befugnisse des
251 Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zum anderen durch
252 die Schaffung einer unabhängigen polizeilichen Beschwerdestelle.

253 1. Aufsicht durch den Landesbeauftragten für Datenschutz

254 In § 48b SOG-E ist die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
255 die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern über von der Polizei
256 vorgenommene Datenverarbeitungen geregelt. Dabei fällt auf, dass der
257 Landesbeauftragte nur die Befugnisse entsprechend Art. 58 Abs. 1 und Art. 58
258 Abs. 2 lit. a und b DS-GVO ausüben können soll. Danach kann der Landespolizei
259 bei Verstößen lediglich warnen und verwarnen. Eine effektive Aufsicht ist unter
260 diesen Umständen nicht möglich. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern, dass der
261 Landesbeauftragte auch im Bereich der Datenverarbeitung zum Zweck der Verhütung
262 und Verfolgung von Straftaten von der gesamten Palette seiner Abhilfebefugnisse
263 nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen, also beispielsweise Verbote
264 verhängen und Löschungen anordnen kann.

265 2. Umwandlung des Bürgerbeauftragten in einen Bürger- und Polizeibeauftragten

266 Das Land Rheinland-Pfalz hat seinen Bürgerbeauftragten schon vor Jahren in einen
267 Bürger- und Polizeibeauftragten umgewandelt und hierzu lediglich das Gesetz über
268 den Bürgerbeauftragten ergänzt. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Polizistinnen
269 und Polizisten haben seither eine Stelle, bei der sie sich notfalls auch anonym
270 und ohne Einhaltung des Dienstweges über Fehler, Missstände und grenzwertige
271 Vorgänge bei der Landespolizei beschweren können. Die Erfahrungen in Rheinland-
272 Pfalz sind durchweg positiv. Wir BÜNDNISGRÜNE wollen, dass auch in Mecklenburg-
273 Vorpommern eine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei geschaffen wird.

274 III. Reform der Polizistenausbildung

275 Die Polizei hat ein massives Nachwuchsproblem. In vielen Dienststellen nicht nur
276 der Kriminalpolizei sind die jüngsten Beamtinnen und Beamten über 50 Jahre alt.
277 Vor kurzem hat die Landesregierung beschlossen, mehr junge Beamtinnen und Beamte
278 einzustellen. Doch die müssen zunächst einmal ausgebildet werden. Das Problem
279 ist nur: Die Polizeiausbildung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten kaum
280 verändert.

281 1. Schaffung von Spezialisierungsmöglichkeiten

282 Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten alle die gleiche polizeiliche
283 Grundausbildung. Es besteht keine Möglichkeit, sich auf eine bestimmte
284 Fachrichtung zu spezialisieren. Dabei stellt der Beruf der Polizistin oder des
285 Polizisten, je nach Einsatzgebiet, ob im Streifendienst, bei der
286 Bereitschaftspolizei oder als Mitglied einer Mordkommission, sehr
287 unterschiedliche Anforderungen. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern eine Reform der
288 Polizistenausbildung, die diesen unterschiedlichen Anforderungen durch frühe
289 Spezialisierungsmöglichkeiten Rechnung trägt, z.B. durch eine zweijährige
290 gemeinsame Ausbildung aller Polizist*innen und der Spezialisierung ab dem
291 dritten Ausbildungsjahr.

292 2. Politische Bildung als Aus- und Fortbildungsbestandteil

293 Als Beamtinnen und Beamte haben die Polizistinnen und Polizisten aktiv für die
294 freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Doch was macht die genau
295 aus? Was für Erwartungen stellt ein Staat an seine Beamtinnen und Beamten, wenn
296 er die Menschenwürde als obersten Wert ganz an den Anfang seines Grundgesetzes
297 stellt? Wir BÜNDNISGRÜNE wollen eine Polizei, die sich aktiv für unsere
298 demokratische Staatsform, das damit verbundene Rechtsstaatsprinzip und die
299 Menschen- und Bürgerrechte als Grundwerte einsetzt. Dafür muss sie diese jedoch
300 Tag für Tag mit Leben füllen können. Die politischen Grundentscheidungen unserer
301 Verfassung müssen daher Eingang in die Aus- und Fortbildung unserer
302 Polizeibeamtinnen und -beamten finden!

303 3. Keine verurteilten Straftäter als Ausbilder*innen der Landespolizei

304 Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Landespolizei haben Vorbildfunktion.
305 Dennoch wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Güstrow
306 zumindest ein verurteilter Straftäter eingesetzt. Medienberichten zufolge soll
307 auch einer der Polizisten, denen jüngst Strafvereitelung im Amt vorgeworfen
308 wurde, an der FH Güstrow eingesetzt werden. Wir BÜNDNISGRÜNE sagen: Diese Art
309 von Personalpolitik muss ein Ende haben. Die zukünftigen Polizistinnen und
310 Polizisten unseres Landes haben ein Recht darauf, nicht nur von fachlich
311 versierten, sondern auch von persönlich integren Fachkräften ausgebildet zu
312 werden!

313 Wir BÜNDNISGRÜNE stehen für einen liberalen Rechtsstaat, der die Sicherheit des
314 Gemeinwesens ebenso schützt wie die Bürgerrechte einer jeden Einzelnen und eines
315 jeden Einzelnen. Die historische Erfahrung lehrt, dass Freiheit in kleinen
316 Schritten stirbt. Viele der von der SPD/CDU-Landesregierung geplanten
317 Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse gehen zu weit, sind mit
318 rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, setzen die Grundrechte aufs Spiel und
319 sind verfassungsmäßig bedenklich. Sie zählen zu diesen kleinen Schritten, mit
320 denen wieder einmal der Versuch gemacht wird, die Bürgerrechte weiter
321 auszuhöhlen. Wir werden daher gemeinsam mit Bürgerinitiativen und anderen

- 322 Akteuren alle Möglichkeiten nutzen, um die Verfassungskonformität des SOG
323 überprüfen zu lassen. Bürgerrechte sind ein viel zu hohes Gut, um sie einer oft
324 populistisch motivierten Eingrenzung der Freiheit zu opfern.